

## 1. Landeshaushaltsgesetz 2021 (LHG 2021)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- [Drs. 17/13200](#) -

ERSTE BERATUNG  
07.10.2020

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz sieht in Verbindung mit der Landeshaushaltsordnung vor, dass für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan vorgelegt wird. Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf stellt den **Haushaltsplan für das Jahr 2021** auf. Außerdem erteilt er die erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme nötiger Kredite und zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen.

Der Gesetzentwurf sieht bereinigte **Gesamtausgaben von rund 19,852 Milliarden Euro** vor. Die bereinigten **Gesamteinnahmen liegen bei rund 18,585 Milliarden Euro**. Die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt beläuft sich danach auf 1,267 Milliarden Euro.

Die Haushaltsmittel des Jahres 2021 sind in den sogenannten **Einzelplänen** des Haushaltsplans veranschlagt. Dabei ist jedem Ressort ein Einzelplan zugeordnet. Insgesamt gibt es 14 Einzelpläne, die [hier](#) abgerufen werden können.

## 2. Neustrukturierung von Universitätsstandorten und Änderung des Landesgesetzes über das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- [Drs. 17/11838](#) -

ZWEITE BERATUNG  
07.10.2020

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Grundlagen für eine eigenständige **Universität Koblenz** sowie eine **Rheinland-Pfälzische Technische Universität** mit dem Campus Landau und dem Campus Kaiserslautern geschaffen werden. Die Umsetzung soll zum 1. Januar 2023 erfolgen. Zudem soll der Verwaltungsstandort Mainz bis zum 31. Dezember 2024 schrittweise an beide Universitäten verlagert werden.

Der Entwurf benennt die allgemeinen Leitlinien und Ziele des Reformprozesses (Art. 1 Teil 1). Zudem legt er die Grundlagen für die organisatorischen Vorbereitungen an den Universitätsstandorten (Art. 1 Teil 2). Hierzu gehört die Einrichtung und Aufgabenzuweisung einer vorbereitenden Gremienstruktur, soweit diese nicht hochschulintern erfolgt. Des Weiteren umfasst der Entwurf Definitionen des Status sowie zur Bildung und Fortwirkung von Organen und Gremien an beiden Universitäten (Art. 1 Teil 3 und 4).

Über die Ausgestaltung der **wissenschaftlichen Profile** sowie der **inneren Governance** entscheiden auch weiterhin die **Hochschulen**. Für den Fall, dass die Ausgestaltung der inneren Governance an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität nicht rechtzeitig geregelt werden kann, sieht der Entwurf eine Ermächtigung für das zuständige Ministerium vor (§ 23). Danach kann es eine entsprechende Hochschulgovernance vorübergehend durch Rechtsverordnung in Kraft setzen.

Für die **Kosten** des Umsetzungsprozesses für den Campus Landau, den Campus Koblenz und den Campus Kaiserslautern wurden Mittel in Höhe von **8 Mio. Euro** zugesagt.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass das Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation in „**Leibniz-Institut für Psychologie**“ umbenannt wird. Mit dem neuen Namen soll das Aufgabenspektrum und die Strategie des Instituts besser abgebildet werden.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat zu dem Gesetzentwurf eine **Anhörung** durchgeführt. Nach der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Die Fraktion der CDU hat zu dem Gesetzentwurf einen **Entschließungsantrag** mit dem Titel „Für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Umstrukturierung der rheinland-pfälzischen Hochschullandschaft auf solider Finanzierungsgrundlage“ eingereicht ([Drs. 17/13275](#)).

### **3. Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- [Drs. 17/12096](#) -

ZWEITE BERATUNG

07.10.2020

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Regelungen zu den „verkaufsoffenen Sonntagen“ im Ladenöffnungsgesetz (LadöffnG) geändert werden.

Vorgesehen ist, dass den Gemeinden **eine anlassunabhängige Sonntagsöffnung pro Kalenderhalbjahr** für Verkaufsstellen ermöglicht wird. Insoweit soll ein entsprechendes öffentliches Interesse an der Öffnung gesetzlich vermutet werden (§ 10 Satz 3 LadöffnG). Ein Anlass soll damit für eine Öffnung ebenso wenig erforderlich sein wie die Erstellung einer Besucherzahlenprognose.

Darüber hinaus soll für das **zweite Kalenderhalbjahr 2020** die **anlassunabhängige Verkaufs-Freigabe von vier Sonntagen** ermöglicht werden (§ 10a LadöffnG). Hiermit soll den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie für den stationären Einzelhandel Rechnung getragen werden.

Der Sozialpolitische Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine **Anhörung** durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

### **4. Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

ZWEITE BERATUNG  
07.10.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll der **Weiterentwicklung von Rechtsgrundlagen und Angebotsstrukturen in der Versorgung psychisch erkrankter Menschen** Rechnung getragen werden. So sieht der Entwurf Neuregelungen und Anpassungen für Hilfen, Schutzmaßnahmen und die Unterbringung psychisch erkrankter Personen vor. Er soll das bisherige Landesgesetz für psychisch kranke Personen zum 1. Januar 2021 ablösen.

Die **Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Personen** sollen mit dem Entwurf gestärkt werden. So präzisiert der Entwurf die Voraussetzungen für die Anordnung sonstiger besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 27 PsychKHG). Auch wird die Einrichtung zur umfassenden Aufklärung der untergebrachten Person über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung im Rahmen der Aufnahme verpflichtet (§ 20 PsychKHG). Behandlungsvereinbarungen sollen durch die Einrichtung aktiv gefördert werden (§ 21 Abs. 8 Satz 2 PsychKHG).

Zudem sollen **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Fixierungen** umgesetzt werden. Bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen, durch welche die Bewegungsfreiheit weitgehend oder vollständig aufgehoben wird, ist eine vorherige richterliche Genehmigung erforderlich (§ 27 Abs. 5 PsychKHG). Gleiches gilt bei einer teilweisen Einschränkung der Bewegungsfreiheit, wenn sie über einen längeren Zeitraum (ab 24 Stunden) oder regelmäßig angeordnet wird (§ 27 Abs. 4 PsychKHG). Das Maßregelvollzugsgesetz soll entsprechend angepasst werden (§ 29 Abs. 4 und 5 MVollzG-E).

Weiteres Ziel des Entwurfs ist die **Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe psychisch erkrankter Personen und ihrer Angehörigen**. So sieht der Entwurf vor, dass die anerkannte Einrichtung Angehörige und andere den untergebrachten Personen nahestehende Bezugspersonen als Partner im Genesungsprozess betrachtet. Diese sollen in die Behandlung einbezogen werden. Die anerkannte Einrichtung soll sich aktiv um die hierfür erforderliche Einwilligung der untergebrachten Person bemühen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 PsychKHG). Neu aufgenommen wird auch, dass die Belange der Kinder psychisch erkrankter Eltern besondere Berücksichtigung finden sollen (§ 3 Abs. 4 Satz 3 PsychKHG). Denn diese Kinder sind in der Regel erheblichen Belastungen und Gesundheitsrisiken ausgesetzt. Sie selbst und ihre Eltern benötigen daher besondere Unterstützung und Hilfe.

Zudem sieht der Entwurf eine **Stärkung der gemeindepsychiatrischen Strukturen und der Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund** vor. So soll eine möglichst wohnortnahe Versorgung und Unterstützung insbesondere chronisch schwer psychisch erkrankter Personen sichergestellt werden. Hierzu ist vorgesehen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte darauf hinwirken, dass die Leistungserbringer Gemeindepsychiatrische Verbände bilden und dass sie eine entsprechende schriftliche Kooperationsvereinbarung abschließen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 PsychKHG). Der Gemeindepsychiatrische Verbund ist ein verbindlicher Zusammenschluss der wesentlichen Leistungserbringer einer definierten Versorgungsregion, deren Mitglieder sich zur Kooperation und zur Organisation umfassender psychiatrischer Hilfen vor allem für Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und einem komplexen Hilfebedarf verpflichten. Neu aufgenommen wird auch die Verpflichtung der Gemeindepsychiatrischen Verbände zur Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Maßregelvollzugs (§ 4 Abs. 2 Satz 2 PsychKHG). Die personelle Ausstattung der Koordinierungsstellen für Gemeindepsychiatrie soll vom Land flächendeckend gefördert werden (§ 4 Abs. 6 PsychKHG). Die Landesregierung rechnet hierfür mit zusätzlichen jährlichen Kosten in Höhe von 800 000 Euro.

Zudem sollen die Aufsichtsgremien, also die **Besuchskommission und die Fachaufsichtsbehörde**, mit dem Entwurf **gestärkt** werden. Aufgabe der Besuchskommissionen ist die Überprüfung der Einhaltung der Rechte der Patientinnen und Patienten in der für sie einschneidenden und belastenden Situation der Unterbringung. Für die Zusammensetzung dieser Kommission enthält der Entwurf verbindliche Vorgaben (§ 15 Abs. 1 PsychKHG). Damit soll die Vertretung aller notwendigen fachlichen Kompetenzen sichergestellt werden. Der Bericht der Besuchskommission soll zukünftig nicht nur dem jeweiligen Stadtrat oder Kreistag, sondern auch der anerkannten Einrichtung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zugeleitet werden (§ 15 Abs. 4 PsychKHG). Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wird im Rahmen der Fachaufsicht ein Akteneinsichtsrecht sowie ein Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten von Einrichtungen eingeräumt.

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

## 5. Änderung vollzugsrechtlicher Bestimmungen und der Schiedsamsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- [Drs. 17/12927](#) -

ZWEITE BERATUNG  
07.10.2020

Der Entwurf sieht Änderungen justizvollzugsrechtlicher Bestimmungen aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vor. So soll die **Videotelefonie** als Besuchsform für Straf- und Jugendstrafgefangene gesetzlich geregelt werden. Vorgesehen ist, dass diese zur Hälfte auf die Mindestbesuchszeit angerechnet werden. Ferner sieht der Entwurf die Zusendung von Schreiben an Straf- und Jugendstrafgefangene per **E-Mail** vor. Videobesuche und E-Mail-Versand stehen allerdings unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt.

Auch eine **Billigkeitsentschädigung** bei Krisen, die sich auf die regelmäßige Vergütung der Gefangenen auswirken, enthält der Entwurf. Eine solche Entschädigung kommt beispielsweise für Gefangene in Betracht, die unverschuldet von krisenbedingten Betriebsschließungen betroffen sind.

Zugleich sieht der Entwurf eine **Erhöhung der Gebührensätze in der Schiedsamsordnung** vor. So sollen die seit dem Jahr 1991 unveränderten Gebührensätze um 50 Prozent erhöht werden, um diese an die aktuelle Preisentwicklung anzupassen. Dies hat eine Erhöhung der den Schiedspersonen gewährten Aufwandsentschädigung zur Folge.

Der Rechtsausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

## 6. Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rhein-land-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz - EGovGRP)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
- [Drs. 17/12960](#) -

ZWEITE BERATUNG  
07.10.2020

Der Gesetzentwurf dient der **Förderung der elektronischen Verwaltung** in Rheinland-Pfalz.

**Ziel** des Entwurfs ist die Schaffung eines nutzerfreundlichen und sicheren E-Governments für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft. Dabei steht der Begriff „**E-Government**“ für den zielgerichteten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Erfüllung von Regierungs- und Verwaltungsaufgaben. Verwaltungsintern soll eine einheitliche IT-Steuerung für mehr Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit erreicht werden, die auch eine **moderne IT-Ausstattung** und eine **Optimierung der Verwaltungsabläufe** zum Gegenstand hat.

Der Entwurf enthält für die Behörden in Rheinland-Pfalz insbesondere Regelungen zum **elektronischen Zugang** zur Verwaltung, auch für Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3 Abs. 1) sowie zur **Bereitstellung allgemeiner Information** über Behörden und ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 4 Abs. 1). Letzteres geschieht beispielsweise über Internetauftritte der Verwaltungen, spezielle Fachportale oder den Bürger- und Unternehmensservice Rheinland-Pfalz ([www.bus.rlp.de](http://www.bus.rlp.de)). Außerdem enthalten sind Vorgaben zu **elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten** im Rahmen elektronisch durchgeführter Verwaltungsverfahren mit Gebührenerhebung (§ 5). Ferner geregelt wird die **Annahme von elektronischen Nachweisen** in elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren (§ 6).

Auch Vorgaben zur **Georeferenzierung** von neu aufgebauten oder überarbeiteten elektronischen Registern sind enthalten (§ 13). Georeferenzierung meint dabei die Möglichkeit zur „Übersetzung“ von Raumbezugsinformationen wie Adressen in ein Koordinatenpaar. Der zentrale Einstiegspunkt, um rheinland-pfälzische Geodaten zu suchen, zu finden und zu nutzen, ist das GeoPortal ([www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de)).

Zudem sieht der Entwurf die Pflicht zur **barrierefreien Ausgestaltung** der elektronischen Information und Kommunikation sowie elektronischer Verwaltungsverfahren, insbesondere elektronischer Dokumente, vor (§ 16).

Die **elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung** soll in der **Landesverwaltung** künftig Vorrang haben (§ 7 Abs. 1). Damit einher geht eine weitgehende Umstellung auf optimierte elektronische Verwaltungsverfahren in den Behörden des Landes. Die Kosten bis zum geplanten Abschluss der Einführung im Jahr 2025 schätzt die Landesregierung bei 23 000 betroffenen Arbeitsplätzen auf ca. 73 Mio. Euro.

**Ab dem Jahr 2023** sollen die **Behörden des Landes** ihre Verwaltungsleistungen elektronisch in einem **Verwaltungsportal** des Landes anbieten (vgl. § 12). Das Portal soll für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einen zentralen Zugang zu den Behörden und ihren Leistungen schaffen. Zudem soll es die Integration und den Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger ermöglichen. Für die Errichtung und den Betrieb des Portals über vier Jahre rechnet die Landesregierung mit Kosten von circa 500 000 Euro. Das bisherige Landesportal [www.portal.rlp.de](http://www.portal.rlp.de) soll in das Verwaltungsportal integriert werden.

Der Entwurf beinhaltet ferner allgemeine Bestimmungen zur **Informationssicherheit** (§ 17). Darüber hinaus wird die Abwehr von Gefahren für die Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Landes geregelt (§§ 18 bis 24). Diese soll durch den Betrieb eines IDS/SIEM-Systems im Landesdatennetz gewährleistet werden. Ein solches System ist in der Lage, automatisiert sehr große Mengen an sicherheitsrelevanten Ereignissen zu identifizieren und zu bewerten, sodass sich Informationssicherheitsbeauftragte nur mit den wirklich relevanten Ereignissen beschäftigen müssen. Der

Einsatz des IDS/SIEM-Systems soll durch die Vorschriften rechtssicher und gemäß den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts erfasst werden.

Zudem legt der Entwurf die Grundlagen und Strukturen zur **Zusammenarbeit in der Informationstechnik** fest (§§ 25 bis 28). Hierzu zählen beispielsweise Regelungen zur Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats (§ 26) und zur Einsetzung eines IT-Kooperationsrats Rheinland-Pfalz (§ 28).

Vorgesehen ist eine **Evaluierung** des Gesetzes durch die Landesregierung (§ 31). Diese berichtet dem Landtag über die Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2026.

Das **Inkrafttreten** der Vorschriften ist zeitlich gestuft (§ 34). So soll den Behörden die notwendige Vorbereitungszeit zur Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Verwaltung gegeben werden.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

## **7. Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze im Kommunalbezug**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/13146](#) -

ERSTE BERATUNG

07.10.2020

Mit dem Entwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen **Ausgleich der geschätzten Gewerbesteuererlöse** der Gemeinden des Jahres 2020 sowie der Hälfte der geschätzten Gewerbesteuerermindereinnahmen des Jahres 2021 **aufgrund der Corona-Pandemie** geschaffen werden. Hierzu soll das Landesfinanzausgleichsgesetz um eine Norm erweitert werden (§ 21a LFAG). Die Kompensationszahlungen für das Jahr 2020 von insgesamt 412 Millionen Euro sollen – nach dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen – noch im Dezember 2020 erfolgen. Für Mai 2021 sind Kompensationszahlungen von insgesamt 50 Millionen Euro vorgesehen.

Die bisherige Grenze der **negativen Finanzreserve** in Höhe von 25 v. H. der Versteigerungssumme soll einseitig zulasten des Landes auf **50 v. H.** angehoben werden (§ 5a Abs. 5 Satz 3 LFAG). Zur Begründung führt die Landesregierung die absehbar außerordentlich hohen Steuereinnahmeausfälle des Landes aufgrund der Corona-Pandemie an.

Die Hälfte der Umsatzsteuer-Integrationsmittel für das Jahr 2021 soll an die Kommunen weitergeleitet werden. Damit möchte das Land die Kommunen auch weiterhin bei den vielfältigen Aufgaben der **Integrationsarbeit** unterstützen. Die Zahlung in Höhe von **12 Millionen Euro** soll dabei wie bisher außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2020 geleistet werden.

Der Zuschuss des Landes zur Entwicklung der Strukturen in der **Eingliederungshilfe** soll im Jahr 2020 einmalig **22,5 Millionen Euro** betragen.

## 8. Landesgesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/13220](#) -

ERSTE BERATUNG

07.10.2020

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag) betrifft den **Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**.

Vorgesehen ist eine **Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags um 86 Cent**. Der Beitrag steigt damit ab dem 1. Januar 2021 von derzeit monatlich 17,50 Euro auf 18,36 Euro. Der Finanzierungsbetrag für ARTE und die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf ARD, ZDF und Deutschlandradio sollen ferner neu festgesetzt werden. Auch soll die Finanzausgleichsmasse des sogenannten **ARD Finanzausgleichs** zugunsten des Saarländischen Rundfunks (SR) und Radio Bremen (RB) schrittweise von derzeit 1,6 auf zunächst 1,7 und dann mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf 1,8 Prozent erhöht werden. Der Erste Medienänderungsstaatsvertrag setzt damit die Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. Bericht sowie eine zwischen den ARD Anstalten erzielte Einigung zum ARD Finanzausgleich um.

Der Entwurf sieht die nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderliche **Zustimmung des Landtags** zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vor.

## 9. Nahverkehrsgesetz (NVG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/13130](#) -

ERSTE BERATUNG

08.10.2020

Mit dem neuen Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz — NVG) möchte die Landesregierung den **veränderten Mobilitätsbedürfnissen** in Rheinland-Pfalz gerecht werden. Seit dem Inkrafttreten des Nahverkehrsgesetzes am 17. November 1995 haben sich die Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stark verändert. Hierzu zählen der demografische Wandel, die Barrierefreiheit und zunehmende Distanzen im Pendlerverkehr. Zudem stellen neue Mobilitätsformen (z.B. Leihräder, E-Scooter und Carsharing) sowie umweltpolitische Vorgaben den ÖPNV vor neue Herausforderungen.

Ziel des neuen Nahverkehrsgesetzes ist deshalb die Schaffung eines nutzerfreundlichen, aufeinander abgestimmten und verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsangebots.

**Neue Mobilitätsformen** zur Bewältigung der ersten oder letzten Wegstrecke, wie beispielsweise Leihräder oder E-Scooter, fallen fortan unter bestimmten Voraussetzungen unter den Begriff des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Abs. 4 NVG).

Der öffentliche Personennahverkehr wird stufenweise als **Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung** der Landkreise und kreisfreien Städte etabliert (§ 5 Abs. 1 NVG). Die konkreten Mindeststandards zur Erfüllung der neuen Pflichtaufgabe werden perspektivisch in einem Landesnahverkehrsplan festgeschrieben (§ 11 Abs. 1 NVG). Bis zur Festschreibung der Mindeststandards im Landesnahverkehrsplan entstehen für das Land Rheinland-Pfalz und dessen kommunalen Gebietskörperschaften zunächst keine zusätzlichen Kosten (vgl. § 16 NVG).

Ein weiteres wichtiges Kernelement des Gesetzentwurfs ist die **veränderte Organisationsstruktur**. Bislang gibt es in Rheinland-Pfalz fünf Verkehrsverbände, in deren Verantwortung der Straßen-ÖPNV liegt, und zwei Zweckverbände, die für den Schienenverkehr verantwortlich sind. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die zersplitterte Organisationsstruktur der Verkehrsverbände sowie die Trennung zwischen dem Schienen- und dem Straßenpersonennahverkehr aufgehoben werden. So soll es zukünftig **zwei Zweckverbände** geben, die für Straße und Schiene zuständig sind: den „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord“ und den „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ (§ 6 Abs. 1 NVG).

## **10. Änderung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/13197](#) -

ERSTE BERATUNG

08.10.2020

Kinder, die unter problembelasteten Familienverhältnissen aufwachsen, haben ein erhöhtes Risiko, Opfer von Gewalt oder Vernachlässigung zu werden, so die Landesregierung in dem Entwurf. Vorgesehen sind daher **zusätzliche Mittel von jährlich 750.000 Euro**. Damit sollen die Jugendämter bei der Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes nach den Bestimmungen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit unterstützt werden. Die Landesregierung erachtet es hier als sinnvoll, für die zusätzlichen Mittel inhaltliche Schwerpunkte zu setzen. In der laufenden Legislaturperiode soll mit der Schwerpunktsetzung „**Kinder psychisch erkrankter und/oder suchtkranker Eltern**“ begonnen werden.

Darüber hinaus sind Änderungen vorgesehen, die das **Monitoring** betreffen. Die Vergabe einer wissenschaftlichen Evaluation als Bestandteil des Berichts der Landesregierung an den Landtag soll nach dem dritten Landesbericht entfallen. Die Landesregierung begründet dies damit, dass das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit inzwischen ausreichend evaluiert sei. Wissenschaftliche Studien sollen nach dem dritten Bericht nur noch bedarfsbezogen in Auftrag gegeben werden. Die Unterrichtung des Landtags über die Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit ist hiervon nicht betroffen. Sie soll weiterhin einmal in jeder Legislaturperiode erfolgen

## **11. Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- [Drs. 17/13196](#) -

ERSTE BERATUNG

08.10.2020



Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 2. November 1981 (zuletzt geändert am 26. November 2019) wurde in der Vergangenheit mehrfach insbesondere an unionsrechtliche Vorschriften angepasst. Mit Hilfe des fünften Änderungsgesetzes soll das Brand- und Katastrophenschutzgesetz insbesondere an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Darüber hinaus sollen Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbandes und der Hilfsorganisationen berücksichtigt werden.

Mit dem Entwurf soll die **Vereinbarkeit von Ehrenamt und Beruf** verbessert werden. Das ist nötig, weil die Ausübung von Ehrenämtern im Brand- und Katastrophenschutz zunehmend durch eine stärkere berufliche Inanspruchnahme erschwert wird. In diesem Bereich sind die kommunalen Auftraggeber (bspw. die Feuerwehr) auf die aktive Unterstützung der Wirtschaft angewiesen. Der Entwurf ermöglicht u.a. **öffentlich-rechtliche Partnerschaftsvereinbarungen** zwischen kommunalen Auftraggebern und Betrieben, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern

Ein wichtiges Kernelement des Gesetzentwurfs ist die **Eingrenzung des Aufgabenbereichs der Feuerwehr auf ihre Kernaufgaben**. Auf diese Weise sollen insbesondere die Belastung für Arbeitgeber reduziert werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zukünftig den Arbeitsplatz für feuerwehrfremde Aufgaben (z.B. Reinigung der Fahrbahn von Öls Spuren) nicht mehr verlassen müssen. Übungen und andere Veranstaltungen der Feuerwehr sollen grundsätzlich nur noch außerhalb der Arbeitszeit der Feuerwehrangehörigen stattfinden.

Die **Einsatzmöglichkeiten bei schweren Industrieunfällen, Unfällen in Kernkraftwerken und bei Versorgungskrisen** sollen mit dem Entwurf deutlich verbessert werden. Hotels und andere Beherbergungsstätten sollen bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen mit großflächigen Evakuierungen für die kurzfristige Unterbringung von Betroffenen herangezogen werden können. Auch sollen Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel und Trinkwasser zur Versorgung der Bevölkerung beschlagnahmt werden können. Diese Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten hält die Landesregierung zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere beim Ausfall Kritischer Infrastruktur für erforderlich.

Ein weiteres wichtiges Kernelement des Änderungsgesetzes betrifft die **kommunalen Einnahmemöglichkeiten** im Brand- und Katastrophenschutz. Das Gesetz sieht vor, dass das Verursacherprinzip stärker betont wird. Konkret werden Kostenersatztabellen eingeführt – z.B. für die Unterstützung von Krankenfahrten. Darüber hinaus sollen die Abrechnungsverfahren vereinfacht werden.

## **12. Änderung beihilferechtlicher und nebensicherheitsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- [Drs. 17/13234](#) -

ERSTE BERATUNG  
08.10.2020

Mit dem Entwurf soll der **Ausschluss der Beihilfefähigkeit** von Aufwendungen aufgrund der **familiären Einkommensverhältnisse** gesetzlich festgelegt werden. Bislang war dieser in der rheinland-pfälzischen Beihilfenverordnung geregelt. Die Grenze der unschädlichen Einkünfte für die beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern soll auf **17 000 Euro** erhöht werden. Dies entspricht der Höhe des steuerrechtlichen Grundfreibetrags. Für Eheschließungen vor dem 1. Januar 2012 soll wie bisher eine Grenze von 20 450 Euro gelten.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass **Nebentätigkeiten** von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich zu **versagen** sind, sofern die dadurch erzielten **Einnahmen 40 v. H. ihres Endgrundgehalts übersteigen**. Denn Vergütungen in einem solchen Ausmaß seien üblicherweise mit einem hohen zeitlichen Aufwand für die ausgeübte Nebentätigkeit verbunden. Hier sei dann von einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung der hauptamtlich übertragenen Aufgaben auszugehen. Ausnahmen sind aber möglich, beispielsweise dann, wenn die Beamtin oder der Beamte nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung tatsächlich geringer als vermutet ist.

Auch soll eine Verpflichtung für **Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit** eingeführt werden, einmaljährlich in einer öffentlichen Sitzung ihrer Vertretungskörperschaft (ergänzend in den Bekanntmachungsorganen) über **Art und Umfang ihrer Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der damit erzielten Vergütungen zu berichten** (§ 119 Landesbeamtengesetz). Ziel ist hier eine bessere Transparenz der Nebentätigkeiten und der erzielten Vergütungen.

Vorgesehen ist schließlich eine für alle Beamtinnen und Beamten geltende **einheitliche Höchstgrenze**, bis zu der im öffentlichen Dienst erzielte Nebeneinnahmen nicht an den Dienstherrn abzuführen sind. Diese Höchstgrenze soll auf **9 600 Euro (brutto)** festgesetzt werden. Damit werden die bisherigen Freibeträge angehoben. Die Erhöhung begründen die Fraktionen mit dem Verlust an Kaufkraft seit Inkrafttreten der bisherigen Regelungen zum 1. Januar 2001.